

Vereinssatzung KUNST & CO

- in der Fassung vom 20.02.97

- eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Flensburg als
gemeinnütziger Verein unter der Nummer VR 1498

SATZUNG

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Kunst & Co“

Der Verein hat seinen Sitz in Flensburg und ist in das Vereinsregister beim
Amtsgericht Flensburg eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne
des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Anmietung und Einrichtung
eines Raumes in dem

a) Ausstellungen der bildenden Künste, Theater, Musik, Film, Videovorführungen
sowie Aktionen mit Performances das allumfassende Kunstschaffen der
Öffentlichkeit präsentieren sollen,

b) insbesondere junger Kunst die Möglichkeit gegeben werden soll, ihre
individuellen Aussagen zu verwirklichen und sich der Öffentlichkeit stellen zu
können,

c) im Sinne des Kulturaustausches vor allem neue Kontakte und anschließende
Gemeinschaftsarbeit mit allen gleichstrebenden Künstlern, Kunst- und
Kulturorganisationen stattfinden sollen (gedacht ist neben dem regionalen und
überregionalen Austausch an internationale Kontakte).

d) insgesamt eine wichtige Bereicherung der Öffentlichkeitsarbeit im gesamten
Bereich der Künste geschaffen wird

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche und juristische Person
sein. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet auf schriftlichen Antrag des
Bewerbers der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Auflösung der
juristischen Person, durch Kündigung, durch Ausschluss. Die Kündigung der
Mitgliedschaft ist nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Schluss
eines Kalenderjahres zulässig; sie ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu
erklären, wobei es für die Rechtzeitigkeit der Kündigung nicht auf das Datum der
Absendung, sondern auf das Datum des Zuganges des Kündigungsschreibens ankommt.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit
ausgeschlossen werden,

a) wenn es mit dem Jahresbeitrag länger als 3 Monate im Verzug bleibt.

b) oder sich eines vereinsschädigenden Verhaltens grob fahrlässig schuldig
gemacht hat, oder ein vereinsschädigendes Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt

§4 Rechte und Pflichten, Beiträge

In den Mitgliederversammlungen hat jedes Mitglied eine Stimme, die Übertragung
des Stimmrechtes ist zulässig, jedoch nur auf ein anderes Mitglied des Vereins.
Die Vereinigung von mehr als zwei Stimmrechtsvollmachten in der Person eines
Bevollmächtigten ist unzulässig.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten. Die Höhe der
Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Im Falle des
Ausscheidens aus dem Verein, der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins hat
ein Mitglied keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Auch sonst erhalten
Mitglieder keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch
keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins oder seinem Vermögen.

§ 5 Geschäftsjahr, Gewinne

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr beginnt mit dem Eintritt in den Verein. Die Beitragspflicht endet in allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft - mit Ausnahme des Todes oder der Auflösung der juristischen Person - mit dem 31. Dezember des Jahres in dem die Mitgliedschaft beendet wird. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch hohe Verwaltungsaufgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Jährlich einmal im Geschäftsjahr findet eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Die Jahreshauptversammlung soll jeweils innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres stattfinden. Darüber hinaus ist eine Mitgliederversammlung binnen 4 Wochen einzuberufen, sofern 1/3 der Mitglieder dies durch schriftlichen und begründeten Antrag an den Vorstand beantragt.

Im übrigen werden die Mitgliederversammlungen einberufen, sofern der Vorstand die Abhaltung einer Mitgliederversammlung für erforderlich erachtet.

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung bei Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen. Die Einberufung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn die Einladungsschreiben am 10. Tage vor dem Datum der Mitgliederversammlung zur Post aufgegeben worden sind.

Nicht in der mit der Einladung bekannt gemachten Tagesordnung enthaltene Anträge können in der Mitgliederversammlung nur behandelt und über sie Beschluss gefasst werden, sofern 2/3 der anwesenden Mitglieder mit der Behandlung des Antrages und der Beschlussfassung über den Antrag einverstanden erklärt haben. Die Mitgliederversammlung ist - mit Ausnahme des Falles der Auflösung des Vereins - beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, ausgenommen in den Fällen der Satzungsänderung oder der Auflösung des Vereins, für die eine 2/3 Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich ist.

Die Aufgabe der Mitgliederversammlung ist insbesondere:

- a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- b) die Entgegennahme der Jahresabschlussrechnung und eines Kassenberichtes,
- c) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- f) die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderung, Auflösung des Vereins und Bestellung zweier Liquidatoren.

Zur Vornahme der Kassenprüfung werden für das jeweils laufende Geschäftsjahr von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt, Wiederwahl ist zulässig.

Die Stimmabgabe der Mitgliederversammlungen erfolgt in offener Abstimmung, wenn nicht mindestens 1/4 der erschienenen Mitglieder geheime Abstimmung beantragt. Stehen bei Wahlen mehr als eine Person zur Wahl, so gilt als gewählt, wer die höchste Zahl der Stimmen auf sich vereinigt.

Die Mitgliederversammlungen werden von der/dem Vorsitzenden bei seiner Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der behandelten Gegenstände, jeden Antrag und das diesbezügliche Abstimmungsergebnis enthalten soll. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Mitgliedern auf Verlangen in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

§8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und zwei Beisitzern.

Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB; jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit durch vorzeitigen Rücktritt aus einem der in § 3 bezeichneten Gründen aus, oder ist es ständig an der Ausübung seines Amtes verhindert, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes ein neues Vorstandsmitglied zu wählen, bis zur Neuwahl ist der Vorstand berechtigt, das freigewordene Vorstandsamt aus der Zahl der Mitglieder des Vereins kommissarisch zu besetzen.

Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern hat die/der Vorsitzende eine Vorstandssitzung einzuberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

In den Sitzungen des Vorstandes führt die/der Vorsitzende - oder im Falle der Verhinderung - die/der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz.

Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der behandelten Gegenstände, jeden Antrag und das diesbezügliche Abstimmungsergebnis enthalten soll. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§9 Satzungsänderung, Auflösung

Ein Beschluss über eine Satzungsänderung ist nur zulässig, wenn die beabsichtigte Änderung der Satzung mit der in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemachten Tagesordnung veröffentlicht und inhaltlich bekannt gemacht ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder.

Die Auflösung des Vereins kann durch eine eigens und ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Beschlussfähigkeit dieser Versammlung ist die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder erforderlich. Bei Beschlussfähigkeit ist unter Einhaltung der Ladungsfrist von 4 Wochen seit dem Tage der ersten beschlussunfähigen Versammlung eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder.

Die Auflösungsversammlung bestellt zur Abwicklung des Vereins zwei Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden, Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Anlage zum Protokoll vom 05.05.2003

Auszug aus der Vereinssatzung KUNST & CO

- in der Fassung vom 20.02.97
- eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Flensburg
- als gemeinnütziger Verein unter der Nummer VR 1498

§8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden

Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BOB; jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit durch vorzeitigen Rücktritt aus einem der in § 3 bezeichneten Gründe aus, oder ist es ständig an der Ausübung seines Amtes verhindert, so ist für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes ein neues Vorstandsmitglied zu wählen, bis zur Neuwahl ist der Vorstand berechtigt, das freigewordene Vorstandsamt aus der Zahl der Mitglieder des Vereins kommissarisch zu besetzen.

SATZUNGSÄNDERUNG/JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG 2003

§8 Der Vorstand

neu: Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und zwei Beisitzern.

Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB, jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit durch vorzeitigen Rücktritt aus einem der in § 3 bezeichneten Gründe aus, oder ist es ständig an der Ausübung seines Amtes verhindert, so ist für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes ein neues Vorstandsmitglied zu wählen, bis zur Neuwahl ist der Vorstand berechtigt, das freigewordene Vorstandsmitglied aus der Zahl der Mitglieder des Vereins kommissarisch zu besetzen.

Marlis Otte
Versammlungsleiterin